



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.1.2025
C(2025) 129 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.1.2025

über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung in Bezug auf Maschinen und dazugehörige Produkte zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Nur der englische, französische und deutsche Text sind verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 20.1.2025

über einen Normungsauftrag an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung in Bezug auf Maschinen und dazugehörige Produkte zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Nur der englische, französische und deutsche Text sind verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² enthält harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen von Maschinen. Diese Richtlinie wird mit Wirkung vom 20. Januar 2027 durch die Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates³ aufgehoben. In dieser Verordnung werden grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen an Konstruktion, Bau und Inverkehrbringen von Maschinen, dazugehörigen Produkten und unvollständigen Maschinen („Maschinenprodukte“) festgelegt, um ein hohes Maß an Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen, insbesondere von Verbrauchern und professionellen Nutzern, und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen sowie, soweit anwendbar, der Umwelt zu gewährleisten und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarkts für diese Produkte sicherzustellen.
- (2) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2023/1230 wird bei Maschinenprodukten, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon konform

¹ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>.

² Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2006/42/oj?eliuri=eli%3Adir%3A2006%3A42%3Aoj&locale=de>).

³ Verordnung (EU) 2023/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 über Maschinen und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 73/361/EWG des Rates (ABl. L 165 vom 29.6.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1230/2023-06-29>).

sind, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, die Konformität mit den grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden Verordnung vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

- (3) Harmonisierte Normen gewährleisten unionsweit ein hohes Maß an Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen sowie, soweit anwendbar, der Umwelt und tragen somit zum freien Warenverkehr von Maschinenprodukten in der Union bei. Da derartige Normen technologieneutral und leistungsorientiert sind, tragen sie auch dazu bei, gleiche Wettbewerbsbedingungen für die einschlägigen Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, zu gewährleisten. Indirekt leisten diese Normen auch einen Beitrag zu niedrigeren Entwicklungs-, Herstellungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten, was insbesondere den Verbrauchern zugutekommt.
- (4) Im Jahr 2006 nahm die Kommission den Auftrag M/396⁴ an, in dem sie das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) beauftragte, den bestehenden Bestand harmonisierter Normen zur Unterstützung der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ zu überprüfen und die erforderlichen Anpassungen dieser harmonisierten Normen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass sie der Richtlinie 2006/42/EG in vollem Umfang entsprechen, und Spezifikationen vorzulegen, die es den Herstellern ermöglichen, die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen.
- (5) Im Jahr 2010 nahm die Kommission nach der Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden durch die Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ den Auftrag M/471⁷ an, in dem sie das CEN aufforderte, harmonisierte Normen zur Unterstützung der mit der Richtlinie 2006/42/EG eingeführten neuen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für den Umweltschutz zu entwickeln.
- (6) Im Vergleich zu den in der Richtlinie 2006/42/EG enthaltenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gelten neue in der Verordnung (EU) 2023/1230 festgelegte Anforderungen, durch die die folgenden Aspekte gewährleistet werden sollen: 1) die Sicherheit von Systemen mit sicherheitsrelevanten Funktionen mit selbstentwickelndem Verhalten; 2) der Schutz vor Korruption von Sicherheitsfunktionen in Maschinenprodukten mit digitalen Elementen; 3) die

⁴ Auftrag M/396 vom 19. Dezember 2006 an das CEN und das Cenelec betreffend die Normung im Bereich Maschinen (online abrufbar unter <https://www.cencenelec.eu/media/CEN-CENELEC/Areas%20of%20Work/CEN%20sectors/Mechanical%20and%20Machines/Agricultural/m396.pdf>).

⁵ Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. L 207 vom 23.7.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/37/oj>).

⁶ Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/127/oj>).

⁷ Auftrag M/471 vom 29. Juni 2010 an das CEN betreffend die Normung im Bereich Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (online abrufbar unter <https://www.cencenelec.eu/media/CEN-CENELEC/Areas%20of%20Work/CEN%20sectors/Mechanical%20and%20Machines/Agricultural/m471.pdf>).

Möglichkeit der Überprüfung von Sicherheitsfunktionen durch den Nutzer von Maschinenprodukten, so weit möglich; 4) die Vermeidung der Notwendigkeit anstrengender Arbeitshaltungen oder -bewegungen und manueller Kraftanstrengungen, die die Fähigkeiten des Bedieners übersteigen; 5) die Vermeidung des Kontakttrisikos bei Mensch-Maschine-Interaktionen oder bei Koexistenz zwischen Mensch und Maschine in einem gemeinsamen Raum; 6) eine zweckmäßige Dimensionierung der Zugänge zur Maschine; 7) geeignete Inhalte und Formate der Betriebsanleitung; 8) das Vorhandensein von Vorrichtungen für die Emissionen von Abgasen bei handgehaltenen oder handgeführten tragbaren Maschinenprodukten; 9) die Sicherheit autonomer mobiler Maschinen; 10) das Vorhandensein einer Sicherheitsgurt-Warneinrichtung oder einer Betriebshemmung für bestimmte mobile Maschinen, wenn der Sicherheitsgurt nicht verwendet wird; 11) das Filtern gefährlicher Stoffe für Bediener mobiler Maschinen, auf denen Personen mitfahren und deren Funktion das Ausbringen gefährlicher Stoffe ist; 12) die Vermeidung des Risikos des Kontakts mit stromführenden Freileitungen für mobile Maschinen sowie 13) die Aufnahme von Bestimmungen über vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung.

- (7) Am 23. Oktober 2024 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2024/2847⁸ an, die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Produkten mit digitalen Elementen und grundlegende Anforderungen an ihre Konzeption, Entwicklung und Herstellung zur Gewährleistung der Sicherheit dieser Produkte während ihres gesamten Lebenszyklus enthält. Sie enthält auch grundlegende Anforderungen an die von den Herstellern eingeführten Verfahren zur Behandlung von Schwachstellen. In Bezug auf die Cybersicherheit von Maschinenprodukten sollten das CEN und das Cenelec, wenn diese Produkte digitale Elemente enthalten, bei der Ausarbeitung dieser spezifischen Normen auch jeden Normungsauftrag an europäische Normungsorganisationen zur Unterstützung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen berücksichtigen. Das ist erforderlich, um einen kohärenten Rahmen für die Cybersicherheit im gesamten Unionsmarkt zu schaffen, Doppelarbeit bei bestimmten Produktkategorien zu vermeiden und die Einhaltung der Vorschriften beider Rechtsakte zu erleichtern, wenn Produkte, die unter die Verordnung (EU) 2023/1230 fallen, auch unter die genannte Verordnung fallen.
- (8) Es besteht ein öffentliches Interesse daran, das ordnungsgemäße Funktionieren des europäischen Normungssystems zu gewährleisten. Um sicherzustellen, dass die Normungsarbeit im Rahmen dieses Auftrags sowie des anstehenden Normungsauftrags an europäische Normungsorganisationen zur Unterstützung künftiger Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen zu einem Konsens zwischen allen interessierten Parteien führt, sollten das CEN und das Cenelec im Einklang mit den Bestimmungen dieses Auftrags für größtmögliche Transparenz sorgen.

⁸ Verordnung (EU) 2024/2847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013 und (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Cyberresilienz-Verordnung) (ABl. L, 2024/2847, 20.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2847/oj>).

- (9) Im Falle einer Abstimmung, die zu einem parallelen Normungsprozess im Rahmen der Wiener Vereinbarung⁹ oder der Frankfurter Vereinbarung¹⁰ führen würde, sollten das CEN und das Cenelec die Kommission hiervon in Kenntnis setzen. Das CEN und das Cenelec sollten die mögliche Auswirkung einer parallelen Ausarbeitung von Normen auf die Aufstellung solcher Normen erläutern. Außerdem sollten sie erläutern, welche Vorkehrungen getroffen werden können, damit solche Normungsergebnisse mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, die europäischen Werte und Sicherheitsinteressen schützen und den besonderen Bedürfnissen gerecht werden, die sich aus den Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit Anhang II dieses Normungsauftrags ergeben.
- (10) Bei Normen, die Gegenstand eines Entwicklungsprozesses im Rahmen der Wiener Vereinbarung oder der Frankfurter Vereinbarung sein könnten, sollte die Einbindung des CEN oder des Cenelec sichergestellt werden. Zu diesem Zweck und um den vorliegenden Auftrag zu erfüllen, sollten das CEN und das Cenelec alle ihnen zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreifen, damit die aufgrund dieses Auftrags aufzustellenden Normen entweder als europäische Normen oder im Rahmen der Steuerung des Verfahrens durch das CEN oder das Cenelec als internationale ISO- oder IEC-Normen entwickelt werden.
- (11) Nach einem risikobasierten Ansatz sollten die Hersteller von Maschinenprodukten eine Risikobewertung durchführen, bei der unter anderem die einschlägigen Cybersicherheitsrisiken berücksichtigt werden, die im Falle der Verordnung (EU) 2023/1230 Risiken für Gesundheit und Sicherheit betreffen. Die harmonisierten Normen für Maschinenprodukte, die die grundlegenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 betreffen, könnten davon profitieren, dass sie gemeinsam mit den harmonisierten Normen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1230 in Zusammenarbeit mit den betreffenden europäischen Normungsorganisationen entwickelt werden. Die gemeinsame Entwicklung sollte in diesem Auftrag hervorgehoben werden.
- (12) Am 13. Juni 2024 nahmen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz¹¹ (KI) an. In dieser Verordnung werden Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Hochrisiko-KI-Systemen festgelegt. In Bezug auf Maschinenprodukte bedeutet dies Systeme, die Sicherheitsfunktionen mit ganz oder teilweise selbstentwickelndem Verhalten mittels maschinellem Lernen gewährleisten.
- (13) Um Kohärenz zu gewährleisten und unnötigen Verwaltungsaufwand oder unnötige Kosten zu vermeiden, sollten das CEN und das Cenelec spezifische Normen für Maschinenprodukte entwickeln, wobei in Bezug auf Systeme der künstlichen Intelligenz die Verordnung (EU) 2024/1689 zu berücksichtigen ist. Dies hilft Anbietern von Maschinen oder dazugehörigen Produkten, die Hochrisiko-KI-Systeme

⁹ Vereinbarung über technische Zusammenarbeit zwischen der ISO und dem CEN (Wiener Vereinbarung).

¹⁰ Vereinbarung zwischen der IEC und dem Cenelec (Frankfurter Vereinbarung).

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>).

enthalten und für die sowohl die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1230 als auch der Verordnung (EU) 2024/1689 gelten, ihren Ansatz flexibel und effizient zu gestalten, um die Einhaltung der geltenden Anforderungen sicherzustellen.

- (14) Zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG wurden auf der Grundlage der Normungsaufträge M/396 und M/471 an das CEN und das Cenelec über Normen für Maschinen zahlreiche harmonisierte Normen ausgearbeitet. Ein großer Teil der harmonisierten Normen muss zur Berücksichtigung der neuen oder aktualisierten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Verordnung (EU) 2023/1230 geändert oder überarbeitet werden.
- (15) Die Absicht, die Ausarbeitung harmonisierter Normen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2023/1230 in Auftrag zu geben, ist unter Nummer 61 der Tabelle „Maßnahmen in Bezug auf die Entwicklung und Überarbeitung europäischer Normen oder europäischer Normungsprodukte zur Unterstützung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen“ im Anhang der Bekanntmachung C/2024/1364 der Kommission „Das jährliche Arbeitsprogramm 2024 der Union für europäische Normung“ vom 15. Februar 2024¹² dargelegt.
- (16) Das CEN und das Cenelec haben darauf hingewiesen, dass die Arbeiten, die Gegenstand des Normungsauftrags sind, vollständig in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- (17) Es ist daher angezeigt, dem CEN und dem Cenelec den Auftrag zu erteilen, die einschlägigen bestehenden harmonisierten Normen gemäß der Richtlinie 2006/42/EG zu ändern oder zu überarbeiten, die Arbeiten an den harmonisierten Normen, die bereits in Vorbereitung sind, abzuschließen und Entwürfe für neue harmonisierte Normen zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2023/1230 auszuarbeiten.
- (18) Darüber hinaus ist es angesichts der außerordentlichen Zahl der erfassten Produktkategorien und Technologiebereiche sowie der damit verbundenen Zahl harmonisierter Normen und europäischer Normungsprodukte angezeigt, die Liste der neuen harmonisierten Normen und europäischen Normungsprodukte sowie die Liste der bestehenden harmonisierten Normen und der zu ändernden oder zu überarbeitenden europäischen Normungsprodukte auf der Grundlage einer thematischen Liste vorzulegen, die die relevanten Produktkategorien und Technologiebereiche abdeckt.
- (19) Harmonisierte Normen sollten detaillierte technische Spezifikationen, einschließlich geeigneter Prüfverfahren oder gleichwertiger überprüfbarer und reproduzierbarer Ansätze, zur Unterstützung der in der Verordnung (EU) 2023/1230 festgelegten grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen enthalten, insbesondere in Bezug auf Konstruktion, Bau und Herstellung von Maschinenprodukten. In ihnen sollten eindeutig die Entsprechungen zwischen den technischen Spezifikationen und den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die sie abdecken sollen, angegeben sein. Sie sollten ferner auf der Grundlage der Methoden zur Risikobewertung und Risikobegrenzung formuliert sein und den allgemein anerkannten Stand der Technik widerspiegeln.

¹² Bekanntmachung der Kommission vom 15. Februar 2024 – „Das jährliche Arbeitsprogramm 2024 der Union für europäische Normung“ (ABl. C, C/2024/1364, 15.2.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/C/2024/1364/oj>).

- (20) Um in Bezug auf alle grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1230 für die unterschiedliche Bevölkerung der Union, d. h. unabhängig von Geschlecht, Alter, Größe sowie anderen anthropometrischen und biomechanischen Erwägungen, gleiche Leistung zu gewährleisten, sollten harmonisierte Normen inklusiv sein und gegebenenfalls Personen mit besonderen Bedürfnissen berücksichtigen.
- (21) Im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1230 sind die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen so zu interpretieren und anzuwenden, dass dem Stand der Technik und der Praxis zum Zeitpunkt des Entwurfs und der Herstellung sowie den technischen und wirtschaftlichen Erwägungen Rechnung getragen wird, die mit einem hohen Maß des Schutzes von Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu vereinbaren sind.
- (22) Für die Bewertung der Konformität der vom CEN und vom Cenelec gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 erstellten Dokumente sind Informationen darüber erforderlich, welche grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen von einer harmonisierten Norm abgedeckt werden. Diese Informationen werden benötigt, damit im Einklang mit Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 die Fundstellen der harmonisierten Normen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden können. In jeder harmonisierten Norm sollten das CEN und das Cenelec daher ausdrücklich beschreiben, welche grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2023/1230 für die von dieser harmonisierten Norm erfassten Produkte relevant sind und inwieweit sie diese grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen abdecken sollen. Das CEN und das Cenelec sollten daher auch dokumentieren, welche grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nicht abgedeckt sind.
- (23) Die europäischen Normungsorganisationen haben sich bereit erklärt, sich an die Leitlinien für die Ausführung von Normungsaufträgen¹³ zu halten.
- (24) Zur Gewährleistung der Transparenz und zur Erleichterung der Durchführung der in Auftrag gegebenen Normungstätigkeiten sollten das CEN und das CENELEC ein Arbeitsprogramm ausarbeiten und der Kommission vorlegen.
- (25) Im Hinblick auf eine bessere Überwachung der in Auftrag gegebenen Normungsarbeiten durch die Kommission sollten das CEN und das Cenelec der Kommission einen allgemeinen Projektplan vorlegen, in dem detaillierte Angaben zur Durchführung des Normungsauftrags enthalten sind.
- (26) Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann es im Zuge der Ausführung eines Normungsauftrags erforderlich werden, den Umfang des Auftrags oder die darin festgelegten Fristen anzupassen. Das CEN und das Cenelec sollten die Kommission daher unverzüglich unterrichten, wenn sie der Ansicht sind, dass die Ausarbeitung der Normen oder der Normungsprodukte länger als ursprünglich vorgesehen dauert oder es sinnvoll wäre, den Umfang des Auftrags anzupassen, damit die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen kann.

¹³ Europäische Kommission, Vademecum on European Standardisation in support of Union Legislation and policies (SWD(2015) 205 final vom 27. Oktober 2015, online abrufbar unter https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/vademecum-european-standardisation_en).

- (27) Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 bedarf der Normungsauftrag der Annahme durch die jeweilige europäische Normungsorganisation. Daher sind Regelungen bezüglich der Gültigkeit des vorliegenden Normungsauftrags für den Fall festzulegen, dass er vom CEN oder vom Cenelec nicht angenommen wird.
- (28) Im Interesse der Rechtssicherheit hinsichtlich der Gültigkeit dieses Normungsauftrags nach seiner Ausführung ist es angezeigt, ein Ablaufdatum für die Gültigkeit dieses Beschlusses festzulegen.
- (29) Die harmonisierten Normen, die aufgrund des mit diesem Beschluss erteilten Normungsauftrags angenommen werden, können im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ Gegenstand von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten sein. Mit seinem Urteil vom 5. März 2024 *Public.Resource.Org Inc., Right to Know CLG/Europäische Kommission, u. a.*¹⁵ erkannte der Gerichtshof an, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 besteht, das die Offenlegung harmonisierter Normen rechtfertigt.
- (30) Da die Richtlinie 2006/42/EG mit Wirkung vom 20. Januar 2027 aufgehoben wird, ist es angezeigt, das Ende der Gültigkeit der Normungsaufträge vorzusehen, die von der Kommission zur Ausarbeitung harmonisierter Normen zur Unterstützung der genannten Richtlinie erteilt wurden.
- (31) Die europäischen Normungsorganisationen, die europäischen Interessenverbände, die von der Union Finanzmittel erhalten, und der gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) 2023/1230 eingesetzte Ausschuss für Maschinen wurden konsultiert.
- (32) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 1025/2012 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Auftrag gegebene Normungstätigkeiten

- (1) Das Europäische Komitee für Normung (CEN) und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) werden aufgefordert, neue harmonisierte Normen und europäische Normungsprodukte, die in Anhang I Tabelle 1 dieses Beschlusses aufgelistet sind, auszuarbeiten, und die in Anhang I Tabelle 2 dieses Beschlusses aufgeführten bestehenden harmonisierten Normen und europäischen Normungsprodukte zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2023/1230 für Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen innerhalb der in dem genannten Anhang festgelegten Fristen zu ändern oder zu überarbeiten.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj>).

¹⁵ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 5. März 2024 – *Public.Resource.Org Inc. und Right to Know CLG/Europäische Kommission u. a.*, C-588/21 P, ECLI:EU:C:2024:201.

- (2) Ändern oder überarbeiten das CEN und das Cenelec die in Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1586 der Kommission¹⁶ genannten harmonisierten Normen nicht, so teilen sie der Kommission bis zum 20. Januar 2026 die Fundstellen dieser Normen und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen ihre Änderung oder Überarbeitung nicht in Vorbereitung ist.
- (3) Die in Absatz 1 genannten harmonisierten Normen und europäischen Normungsprodukte müssen die in Anhang II festgelegten Anforderungen erfüllen.
- (4) Das CEN und das Cenelec übermitteln der Kommission die Titel der in Auftrag gegebenen harmonisierten Normen in allen Amtssprachen der Union.

Artikel 2 *Arbeitsprogramm*

- (1) Das CEN und das Cenelec bereiten ein gemeinsames Arbeitsprogramm vor, in dem alle in Anhang I aufgeführten harmonisierten Normen und europäischen Normungsprodukte, die zuständigen technischen Gremien sowie ein Zeitplan für die Durchführung der in Auftrag gegebenen Normungstätigkeiten gemäß den in dem genannten Anhang festgelegten Fristen enthalten sind.
- (2) Das CEN und das Cenelec legen der Kommission den Entwurf des gemeinsamen Arbeitsprogramms bis zum 20. Juli 2025 vor und unterrichten die Kommission über alle Änderungen am gemeinsamen Arbeitsprogramm.
- (3) Der Entwurf des Arbeitsprogramms muss den in Anhang II genannten Prioritäten hinsichtlich der Ausführung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Auftrags Rechnung tragen.
- (4) Das CEN und das Cenelec machen der Kommission den Projektgesamtplan zugänglich.
- (5) Der Projektplan enthält Regelungen zur Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Kommission bei der Durchführung der in Auftrag gegebenen Normungstätigkeiten.

Artikel 3 *Berichterstattung*

- (1) Das CEN und das Cenelec erstatten der Kommission jährlich Bericht über die Ausführung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Auftrags und legen dabei die Fortschritte bei der Durchführung des in Artikel 2 genannten Arbeitsprogramms dar.
- (2) Das CEN und das Cenelec legen der Kommission den ersten gemeinsamen Jahresbericht bis zum 20. Juli 2026 vor. Die nachfolgenden gemeinsamen Jahresberichte werden der Kommission jeweils bis zum 20. Juli des jeweiligen Jahres vorgelegt.
- (3) Das CEN und das Cenelec legen der Kommission den gemeinsamen Abschlussbericht bis zum 20. Januar 2035 vor.

¹⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/1586 der Kommission vom 26. Juli 2023 über die harmonisierten Normen für Maschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 194 vom 2.8.2023, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/1586/oj).

- (4) Das CEN und das Cenelec unterrichten die Kommission unverzüglich über alle wichtigen Bedenken in Bezug auf den Umfang des in Artikel 1 genannten Auftrags oder die in Anhang I festgelegten Fristen.

Artikel 4

Gültigkeit des Normungsauftrags

- (1) Sollten das CEN oder das Cenelec gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 erklären, dass sie den in Artikel 1 Absatz 1 dieses Beschlusses genannten Auftrag nicht annehmen, darf dieser Auftrag für die betreffende Normungsorganisation nicht als Grundlage für die in Artikel 1 Absatz 1 dieses Beschlusses genannten Normungstätigkeiten dienen.
- (2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet am 20. Januar 2035.

Artikel 5

Auslaufen der geltenden Normungsaufträge

Die Normungsaufträge M/396 vom 19. Dezember 2006 und M/471 vom 29. Juni 2010 laufen am 20. Januar 2027 aus.

Artikel 6

Adressaten

Dieser Beschluss ist an das Europäische Komitee für Normung und das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung gerichtet.

Brüssel, den 20.1.2025

Für die Kommission
Stéphane SÉJOURNÉ
Exekutiv-Vizepräsident

